

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 25. Juli 2016

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M.-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

2. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 3 Absatz 1, 4 und 5“ ersetzt.

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Grund“ ein Komma und die Wörter „der mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert und den Betroffenen im Umfang von mehr als der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit am ordnungsgemäßen Studium hindert,“ eingefügt.
- b) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ das Komma und die Wörter „die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert“ gestrichen.
- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ das Komma und die Wörter „wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert“ gestrichen.
- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Forschungsvorhaben“ das Komma und die Wörter „wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert“ gestrichen.
- e) In der Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Ehrenamtliche Tätigkeiten; eine entsprechende Bescheinigung ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.“

4. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „einzelne Module bzw. einzelne“ eingesetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„Die Ablegung der Abschlussprüfung ist nicht möglich. Ausnahme ist der Abschluss eines Faches im Lehramt, wenn der Zweithörer gleichzeitig an der Universität Rostock als Haupthörer eingeschrieben ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. Juli 2016.

Greifswald, den 25.07.2016

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.08.2016